

BEDEUTUNG UND AUSWIRKUNGEN TRADITIONELLER FORMEN DER ÜBER-  
TRAGUNG VON BODENNUTZUNGSRECHTEN, GEZEIGT AM BEISPIEL VON  
DREI UNTERSUCHUNGSDÖRFERN DES DHANBAD-DISTRIKTES, BIHAR  
(INDIEN).

Hans-Dieter Roth

I. Einführung

Wie aus den Ergebnissen einer Reihe von Untersuchungen über das Agrarkreditsystem Indiens hervorgeht, ist die Position des traditionellen Geldverleihers im indischen Dorf noch nahezu ungebrochen<sup>1)</sup>. In dem folgenden Beitrag, der im wesentlichen auf einer im ersten Halbjahr 1972 durchgeführten Feldstudie basiert, wird der Versuch unternommen, die sozialökonomischen Auswirkungen einer für das Untersuchungsgebiet typischen Erscheinungsform traditioneller Kreditbeziehungen herauszuarbeiten.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung des Bodens im Untersuchungsgebiet als Grundlage seiner kreditvermittelnden und kreditsichernden Funktion

Das Untersuchungsgebiet verfügt über eines der reichsten Kohlevorkommen Indiens. Durch die Ausbeutung der Kohle im Tagebau werden erhebliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aus diesem Grunde wurden im Durchschnitt der Jahre 1961/62 bis 1969/70 nur etwa 220 000 acres bzw. 30,9 % der Fläche des Dhanbad-Distriktes landwirtschaftlich genutzt<sup>2)</sup>.

Ein relativ hohes Bevölkerungswachstum während der Dekaden 1951 bis 1961 mit einer durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungszunahme von 2,8 % und von 1961 bis 1971 mit 2,7 % bei stagnierender landwirtschaftlich genutzter Fläche hatte zur Folge, daß sich die pro Kopf der Bevölkerung verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche von 0,24 acres im Jahre 1951 auf 0,19 im Jahre 1961 und auf 0,15 acres im Jah-

re 1971 verringert hat<sup>3)</sup>. Damit hat der Dhanbad-Distrikt in Bihar die niedrigste pro Kopf der Bevölkerung verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche.

Sowohl die eigenen als auch parallel dazu durchgeführte Untersuchungen zeigen, daß der Zukauf von Land im Rahmen der einzelbetrieblichen Kapitalbildung höchste Priorität besitzt<sup>4)</sup>. Diese Präferenz für den Boden als bevorzugtes Investitionsobjekt ist in erster Linie Ausdruck ökonomischer und sozialer Motivationen, die u.a. eine effizientere Kombination der vorhandenen Produktionsfaktoren und/oder die Sicherung bzw. Verbesserung der Selbstversorgung der Familie zum Inhalt haben<sup>5)</sup>. Landzukäufe aus sozialen Motiven leiten sich primär aus dem Wunsch nach Bodenbesitz und dem damit i.d.R. verbundenen Prestigegewinn ab. Darüber hinaus verfügt der Boden im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten über Eigenschaften, die ihn in der Wertvorstellung der ländlichen Bevölkerung an erster Stelle rangieren lassen. Dazu gehören vor allem Eigenschaften wie Wertbeständigkeit und Ertragskraft.

Diese Eigenschaften entsprechen gleichzeitig auch jenen, die für das Zustandekommen eines Kreditvorganges in aller Regel Voraussetzung sind. Während in der Ertragsfähigkeit die nutzenbringende und damit die kreditvermittelnde Funktion des Bodens liegt, erfüllen seine Immobilität und Wertbeständigkeit die kreditsichernde Funktion. Der Faktor Boden vereinigt damit wie kein anderes Gut in idealer Form die kreditvermittelnde und kreditsichernde Funktion eines Vermögensgutes<sup>6)</sup>.

### III. Die Formen der im Untersuchungsgebiet wirksamen Übertragungen von Bodennutzungsrechten

Bei der Übertragung von Bodennutzungsrechten unterscheidet man im Untersuchungsgebiet grundsätzlich zwei Formen, die sich nachweislich seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart in unveränderter Prägung erhalten haben<sup>7)</sup>.

Für die im englischen Recht unter der Bezeichnung "usufructuary mortgage against interest" und "usufructuary mortgage against principal and interest" bekannten und unter dem Oberbegriff "mortgage with possession" zusammengefaßten Formen der Übertragung von Bodennutzungsrechten haben sich im lokalen Sprachgebrauch die Begriffe "sud bandhak" und "mayadi bandhak" herausgebildet<sup>8)</sup>. Das Hauptunterscheidungsmerkmal dieser zwei Grundformen liegt in den Modalitäten der Tilgung. Während bei der zeitlich unbefristeten Form des "sud bandhak" der auf dem übertragenen Land vom Kreditgeber erwirtschaftete Nettoertrag in voller Höhe Verzinsung des Kredites ist und die Schuld nur durch eine einmalige Zahlung der Kreditsumme getilgt und abgelöst werden kann, wird bei "mayadi bandhak" - wie in der englischen Bezeichnung bereits zum Ausdruck kommt - die Kreditsumme aus dem Nettoertrag sowohl verzinst als auch nach Ablauf einer zuvor vereinbarten Frist (i.d.R. sieben Jahre) getilgt und das Schuldverhältnis somit abgelöst<sup>9)</sup>.

Der vom Kreditgeber erwirtschaftete Nettoertrag stellt bei der erstgenannten Form ausschließlich eine Verzinsung der Schuld dar. Bei der Form des "mayadi bandhak" enthält der vom Kreditgeber auf dem übertragenen Land erwirtschaftete Nettoertrag neben einer Verzinsungskomponente gleichzeitig auch eine Tilgungskomponente, die das Schuldverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Frist automatisch auflöst. Mit der letzten Fruchtziehung vor Ablauf der Laufzeit verliert der Kreditgeber die Nutzungsrechte an dem ihm als Gegenleistung für die Kreditgewährung übertragenen Boden.

Eine dritte Variante, die in der Ausgestaltung der Tilgungsmodalitäten der erstgenannten Form, "sud bandhak", ähnlich ist, unterscheidet sich von dieser durch die Einschaltung einer Zusatzklausel, die besagt, daß bei nicht erfolgter Tilgung zum vereinbarten Termin das Land automatisch in das Eigentum des Gläubigers überwechselt<sup>10)</sup>.

Tab. Nr. 1: Die Übertragung von Bodennutzungsrechten in Dorf (1)

Landwirtschaftl. Nutzfläche des Kreditnehmers (in Sta)	Auf den Kreditgeber zur Nutzung Übertrag. Boden Anteil an der LN i. v. H.	Realisierter Kreditbetrag (in Rs)	Kreditbetrag pro Sta (in Rs)	Jahr des Vertragsabschlusses	Vertragsform	Vertragsfrist (Jahre)
0.8	0.4 50.0	90.-	225.-	1966	mündlich	unbefristet
0.8	0.4 50.0	90.-	225.-	1966	mündlich	unbefristet
1.0	0.25 25.0	90.-	360.-	1966	mündlich	unbefristet
0.9	0.12 33.3	60.-	500.-	1971	mündlich	unbefristet
	0.18 50.-	50.-	278.-	1971	mündlich	unbefristet
2.7	0.2 7.4	130.-	650.-	1971	mündlich	unbefristet
5.0	0.4 12.0	500.-	1250.-	1966 <sup>e)</sup>	mündlich	unbefristet
	0.2 200.-	200.-	1000.-	1966	mündlich	unbefristet
5.7	0.7 12.3	1000.-	1428.60	1966	mündlich	unbefristet
6.0	0.15 6.67	120.-	800.-	1966 <sup>e)</sup>	mündlich	unbefristet
	0.25 200.-	200.-	800.-	1967	mündlich	unbefristet
2.5	0.09 3.6	80.-	888.89	1969	mündlich	unbefristet
1.6	0.15 25.0	150.-	1000.-	1967	mündlich	unbefristet
	0.25 130.-	130.-	520.-	1971	mündlich	unbefristet
4.5	0.33 7.3	400.-	1212.12	1970	mündlich	unbefristet
8.5	0.125 1.47	100.-	800.-	1970	mündlich	unbefristet
1.5	0.125 8.33	200.-	1600.-	1971	mündlich	unbefristet
2.5	0.25 10.0	400.-	1600.-	1971	mündlich	unbefristet
4.25	0.25 5.9	600.-	2400.-	1971	mündlich	unbefristet
2.25	0.25 11.1	300.-	1200.-	1971	mündlich	unbefristet
0.66	0.33 100.0	300.-	909.10	1967	mündlich	unbefristet
	0.33 800.-	800.-	2424.24	1971	mündlich	unbefristet
2.1	0.25 23.8	300.-	1200.-	1967	mündlich	unbefristet
	0.25 200.-	200.-	800.-	1970	mündlich	unbefristet
3.5	0.375 10.7	1200.-	3200.-	1970	mündlich	unbefristet
0.5	0.125 25.0	100.-	800.-	1966	mündlich	unbefristet

Anmerkungen:

a) Zwar sieht das Gesetz (Chota Nagpur Tenancy Act) für das Untersuchungsgebiet für "sud bandhak" eine Laufzeit von längstens fünf Jahren vor. Diese Laufzeitbegrenzung hat jedoch nur formalen Charakter und wird durch die lokalen Vertragsmodalitäten zumgunsten des Schuldners i. d. R. überschritten. Da also im Einzelfall nicht abzusehen ist, wie langfristig ein "sud bandhak" ist, wird die Vertragsfrist in der Tabelle als "unbefristet" geführt.

b), c) und d) kennzeichnen Forderungen gleicher Kreditgeber

e) getilgt

Quelle: Eigene Erhebungen

Herkunft des Kreditgebers	Kastenzugehörigkeit Kreditnehmer	Kreditgeber	Lokale Vertragsbezeichnung	Kreditverwendungsrichtung
Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes <sup>b)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes <sup>b)</sup>	Sud Bandhak	Beerdigung
Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes <sup>b)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes <sup>b)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes <sup>b)</sup>	Sud Bandhak	Familienunterhalt
Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes	Sud Bandhak	Hochzeit
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>c)</sup>	Sud Bandhak	Beerdigung
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>c)</sup>	Sud Bandhak	Familienunterhalt
Nachbardorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>d)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Familienunterhalt
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Umschuldung Genossensch.-Kredit
Nachbardorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>d)</sup>	Sud Bandhak	Umschuldung Genossensch.-Kredit
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Umschuldung Genossensch.-Kredit
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>c)</sup>	Sud Bandhak	Beerdigung
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>c)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>c)</sup>	Sud Bandhak	Kauf v. Zugtieren
Dorf	Backw. Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Hochzeit
Nachbardorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>d)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Nachbardorf	Backw. Castes	Backw. Castes <sup>d)</sup>	Sud Bandhak	Landkauf
Nachbardorf	Backw. Castes	Upper Castes	Sud Bandhak	Kauf v. Zugtieren
Dorf	Upper Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Umschuldung Genossensch.-Kredit
Nachbardorf	Upper Castes	Backw. Castes <sup>d)</sup>	Sud Bandhak	Beerdigung
Dorf	Upper Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Umschuldung Genossensch.-Kredit
Dorf	Upper Castes	Backw. Castes	Sud Bandhak	Umschuldung Geldverleiherkredit
Nachbardorf	Upper Castes	Backw. Castes <sup>d)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
Nachbardorf	Muslim	Muslim	Sud Bandhak	Beerdigung

Tab. Nr. 2: Die Übertragung von Bodennutzungsrechten in Dorf (2)

Landwirtschaftl. Nutzfläche des Kreditnehmers (in StA)	Auf den Kreditgeber zur Nutzung übertrag. Boden Anteil an der LM i. v. H.		Realisierter Kreditbetrag (in Rs)	Kreditbetrag pro StA (in Rs)	Jahr des Vertragsabschlusses	Vertragsform	Vertragsfrist (Jahre)	Herkunft des Kreditgebers	Kastenzugehörigkeit		Lokale Vertragsbezeichnung	Kreditverwendungsrichtung
	(in StA)	LM i. v. H.							Kreditnehmer	Kreditgeber		
0.45	0.0675	28.3	60.-	888.89	1970	mündlich	7	Dorf	Sched. Castes	Benya <sup>a)</sup>	Mayadi Bandhak	Hochzeit
	0.06		60.-	1000.-	1971	mündlich	unbefristet	Nachbardorf	Sched. Castes	Muslim	Sud Bandhak	Hochzeit
1.0	0.05	5.0	60.-	1200.-	1971	mündlich	unbefristet	Dorf	Backv. Castes	Backv. Castes	Sud Bandhak	Arztkosten
0.48	0.24	50.0	250.-	1041.67	1966	mündlich	7	Dorf	Backv. Castes	Benya <sup>a)</sup>	Kaila Bandhak	Hochzeit
2.6	0.78	30.0	1000.- <sup>b)</sup>	1282.-	1966	mündlich	7	Dorf	Backv. Castes	Benya <sup>a)</sup>	Kaila Bandhak	Hochzeit

Anmerkungen:

a) Bei diesem Kreditgeber handelt es sich um den Mukhya von Dorf (2)

b) Getilgt

Quelle: Eigene Erhebungen

Tab. Nr. 3: Die Übertragung von Bodennutzungsrechten in Dorf (3)

Landwirtschaftl. Nutzfläche des Kreditnehmers (in StA)	Auf den Kreditgeber zur Nutzung übertrag. Boden Anteil an der LM i. v. H.		Realisierter Kreditbetrag (in Rs)	Kreditbetrag pro StA (in Rs)	Jahr des Vertragsabschlusses	Vertragsform	Vertragsfrist (Jahre)	Herkunft des Kreditgebers	Kastenzugehörigkeit		Lokale Vertragsbezeichnung	Kreditverwendungsrichtung
	(in StA)	LM i. v. H.							Kreditnehmer	Kreditgeber		
2.0	0.24	12.0	200.-	833.33	1966	mündlich	unbefristet	Dorf	Sched. Castes	Sched. Tribes	Sud Bandhak	Beerdigung
0.55	0.11	20.0	100.-	909.09	1967	mündlich	unbefristet	Dorf	Sched. Castes	Sched. Castes	Sud Bandhak	Hochzeit
1.4	0.7	50.0	300.-	428.57	1968	mündlich	unbefristet	Dorf	Sched. Castes	Backv. Castes	Sud Bandhak	Hochzeit
2.2	0.55	25.0	400.-	727.27	1969	mündlich	unbefristet	Dorf	Sched. Tribes	Upper Castes <sup>a)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
2.0	0.2	10.0	200.-	1000.-	1971	mündlich	7	Nachbardorf	Sched. Tribes	Upper Castes <sup>b)</sup>	Mayadi Bandhak	Beerdigung
5.0	0.25	5.0	300.-	1200.-	1966	mündlich	unbefristet	Dorf	Sched. Tribes	Upper Castes <sup>a)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
0.83	0.12	43.4	100.-	833.33	1967	mündlich	unbefristet	Dorf	Sched. Castes	Upper Castes	Sud Bandhak	Umschuldung Geldverleiherkredit
			300.-	1250.-	1971	mündlich	7	Nachbardorf	Sched. Castes	Upper Castes <sup>b)</sup>	Mayadi Bandhak	Beerdigung
2.25	0.15	6.67	250.-	1666.66	1971	registriert	7	Dorf	Sched. Castes	Upper Castes	Mayadi Bandhak	Umschuldung Geldverleiherkredit
4.0	0.5	12.5	1000.-	2000.-	1966	mündlich	unbefristet	Dorf	Upper Castes	Upper Castes <sup>a)</sup>	Sud Bandhak	Hochzeit
7.5	2.75	36.67	5500.- <sup>c)</sup>	2000.-	1971	registriert	7	Nachbardorf	Upper Castes	Upper Castes <sup>b)</sup>	Mayadi Bandhak	Hochzeit
9.0	0.75	8.33	1500.-	2000.-	1971	registriert	7	Dorf	Upper Castes	Upper Castes <sup>a)</sup>	Mayadi Bandhak	Hochzeit
9.1	0.7	15.4	1000.-	1428.60	1966	registriert	7	Nachbardorf	Upper Castes	Upper Castes <sup>b)</sup>	Mayadi Bandhak	Hochzeit
			1000.-	1428.60	1968	registriert	7	Nachbardorf	Upper Castes	Upper Castes <sup>b)</sup>	Mayadi Bandhak	Umschuldung Geldverleiherkredit
9.46	1.18	20.0	2700.-	2288.13	1969	registriert	7	Nachbardorf	Upper Castes	Upper Castes	Mayadi Bandhak	Hochzeit
			900.-	1267.60	1969	registriert	7	Nachbardorf	Upper Castes	Upper Castes	Mayadi Bandhak	Kauf v. Zugtieren
12.0	1.5	12.5	2800.- <sup>d)</sup>	1866.66	1966	registriert	7	Nachbardorf	Upper Castes	Upper Castes	Mayadi Bandhak	Hochzeit

Anmerkungen:

a) und b) kennzeichnen Forderungen gleicher Kreditgeber

c) Dieser Kreditbetrag wurde von zwei Kreditgebern aufgebracht

d) Hier handelt es sich um einen Verwandtenkredit, der zwischenzeitlich getilgt wurde.

Quelle: Eigene Erhebungen

#### IV. Struktur und Umfang traditioneller Formen der Übertragung von Bodennutzungsrechten<sup>11)</sup>

Eine der Entstehungsursachen für Kreditbeziehungen der beschriebenen Art sind vor allem die im Zusammenhang mit familiären und religiösen Ereignissen anfallenden Ausgaben. Diese Ereignisse treffen die Familien oft unvorbereitet - ganz abgesehen davon, daß es Familien nahe dem Subsistenzminimum unmöglich ist, die teilweise ihr Jahreseinkommen überschreitenden Mittel in naturaler oder monetärer Form anzusparen -, sodaß sie nur durch die Inanspruchnahme von Krediten, i.d.R. beim Dorfgeldverleiher, finanziert werden können.

Neben der Finanzierung von Hochzeiten und Beerdigungen, die mit 31 von 49 den Hauptteil solcher Schuldverhältnisse ausmachen, treten noch Umschuldungen für Genossenschaftskredite (5) und Geldverleiherkredite (4), Kredite für den Familienunterhalt (3), für den Kauf von Zugtieren (3) und die Finanzierung von Landkauf (1) und ärztliche Behandlung (1) auf. Der Anteil von Krediten, die eindeutig der Kategorie Produktivkredite zuzuordnen sind, fällt damit kaum ins Gewicht<sup>12)</sup>.

Eine Vorstellung über das Ausmaß von durch Rechtstitel am Boden abgesicherten traditionellen Schuldverhältnissen und ihrem Stellenwert im Rahmen des gesamten traditionellen Kreditmarktes der Untersuchungsdörfer vermittelt Tab. Nr.4. Wie die Tabelle zeigt, beträgt der Anteil von Krediten, die durch Rechtstitel am Boden abgesichert sind, 13,8 %, 29,9 % und 80,3 %. Der besonders hohe Anteil solcher Kreditbeziehungen in Dorf (3) ist in erster Linie auf den zum Teil immens hohen Kreditbedarf der Upper Castes (Brahmin, Bhoumi-har) im Zusammenhang mit der Durchführung von Hochzeiten zurückzuführen. Die in diesem Gebiet herrschende Knappheit an standesgemäßen Ehepartnern treibt die vom Brautvater zu leistende Mitgift stark in die Höhe (vgl. Tab. Nr.3).

Neben dem Anteil von Kreditbeziehungen der untersuchten Art am Gesamtkreditaufkommen der traditionellen Dorf-

Tab. Nr. 4: Der Anteil der durch Übertragungen von Bodennutzungsrechten abgesicherten Kredite an den Gesamtkreditleistungen traditioneller Dorfgeldverleiher und deren Anteil an der Verschuldung der Dörfer an diesen Personenkreis (in Rs)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
	Durch Rechtstitel am Boden abgesicherte Forderungen	Kreditleistungen traditioneller Geldverleiher	(1) in % von (2)	Kredite trad. Geldverleiher f. Hochzeiten u. Beerdigungen	Davon durch Landverpfändung abgesichert	(5) in % von (4)	Verschuldung an trad. Geldverleiher	(1) in % von (7)
Dorf (1)	7790	56468	13,8	26040	5190	19,5	26123	29,8
Dorf (2)	1430	4785	29,9	2560	1310	51,2	1529	93,5
Dorf (3)	18550	23102	80,3	19050	16300	85,6	18880	98,3
Gesamt	27770	84355	32,9	48450	22800	47,1	46532	59,7

Quelle: Eigene Erhebungen

Tab. Nr. 5: Die durch die Übertragung von Bodennutzungsrechten abgesicherten Geldverleiherkredite nach Verwendungsrichtungen (in Rs)

	(1)		(2)		(3)		(4)		(5)		(6)		(7)		(8)		(9)	
	Hochzeiten, Beerdigungen	Umschuldung von Genossenschaftskrediten	Umschuldung von Geldverleiherkrediten	Familienunterhalt	Medizinische Behandlung	Wohngebäude	Landkauf	Kauf von Zugtieren	Gesamt									
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Dorf (1)	5190	66,6	1030	13,2	200	2,6	370	4,8	-	-	-	-	600	7,7	400	5,1	7790	100
Dorf (2)	1310	91,6	-	-	-	-	-	-	60	4,2	60	4,2	-	-	-	-	1430	100
Dorf (3)	16300	87,9	-	-	1350	7,3	-	-	-	-	-	-	900	4,8	18550	100		
Gesamt	22800	82,1	1030	3,7	1550	5,6	370	1,3	60	0,2	60	0,2	600	2,2	1300	4,7	27770	100

Quelle: Eigene Erhebungen

geldverleiher gibt die Tabelle auch Aufschluß über den Anteil dieser Kredite an der Gesamtverschuldung an den Personenkreis der Geldverleiher. Die Tabelle zeigt, daß in Dorf (3) über 98 % und in Dorf (2) über 93 % der Gesamtverschuldung durch Rechtstitel am Boden abgesichert sind<sup>13)</sup>.

Wie aus Tab. Nr.5 zu entnehmen ist, zeigt die Zusammensetzung der durch Rechtstitel am Boden abgesicherten Kredite ein starkes Übergewicht von Krediten für Ausgaben im Familienbereich. Daneben spielen andere Kreditverwendungsrichtungen mit Ausnahme der Umschuldung für Genossenschafts- und Geldverleiherkredite in Dorf (1) mit einem Anteil von 15,8 % eine untergeordnete Rolle (vgl. Tab. Nr.5).

#### V. Die Formen der Übertragung von Bodennutzungsrechten unter besonderer Berücksichtigung dorfspezifischer Unterschiede

Trotz der geringen Ausdehnung der Untersuchungsregion und damit verhältnismäßig geringen Entfernungen zwischen den Untersuchungsdörfern ist das Bild der bekannt gewordenen "usufructuary mortgages" sehr heterogen. Diese Heterogenität im Erscheinungsbild dieser Kreditformen sowohl im Dorfvergleich als auch in den Dörfern selbst ist jedoch keineswegs zufallsbedingt.

Während sich in Dorf (1), das noch alle Merkmale einer traditionellen Landwirtschaft trägt, nur die Form des "sud bandhak" findet, bietet sich in Dorf (2) und Dorf (3) ein grundlegend anderes Bild. Vor allem am Beispiel von Dorf (3) lassen sich im Hinblick auf das Erscheinungsbild der "usufructuary mortgages" kastenspezifische Unterschiede deutlich herausarbeiten. Wie Tab.Nr.3 zeigt, sind dort bis auf eine Ausnahme alle zwischen Angehörigen der Upper Castes wirklichen Kreditbeziehungen in der Form des "mayadi bandhak" gehalten, registriert und in ihrer Laufzeit terminiert.

In strengem Gegensatz dazu sind die zwischen Backward Castes, Scheduled Castes und Scheduled Tribes einerseits und zwischen diesen Kasten und der Upper Castes andererseits bestehenden "usufructuary mortgages" in der Mehrheit



zeitlich unbefristet, nicht registriert und damit der Kategorie "sud bandhak" zuzuordnen. In Dorf (2) sind alle im Untersuchungsgebiet bekannt gewordenen Formen der Übertragung von Bodennutzungsrechten vertreten.

Die zum Teil auch traditionell bedingte Homogenität des Erscheinungsbildes dieser Kreditformen in Dorf (1) leitet sich aus einer Reihe von Faktoren ab, deren Zusammenwirken die Form des "sud bandhak" als die vorteilhaftere erscheinen läßt. Dies gilt sowohl aus der Sicht des Kreditgebers und zumindest vordergründig auch aus der Sicht des Kreditnehmers. Einerseits eröffnet sie dem Schuldner die Möglichkeit, das Schuldverhältnis schon nach einer Laufzeit von fünf Jahren zu beenden oder bei Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Gläubiger eine Verlängerung der Laufzeit zu erwirken. Auf der anderen Seite bietet sich dem Gläubiger die Chance, das ihm zur Nutzung übertragene Land möglichst langfristig auszubeuten; dies ist dann der Fall, wenn sich der Kreditnehmer nach Ablauf der Sperrfrist außerstande sieht, die Schuldsomme abzutragen. Ist der Kreditgeber primär an der Aneignung des Landes interessiert, hat er bei "sud bandhak" darüber hinaus die Möglichkeit, Druck auf den Schuldner auszuüben, ihm das Land weit unter seinem derzeitigen Marktwert zu verkaufen<sup>14)</sup>. Die überwiegende Abhängigkeit von der Landwirtschaft als Haupteinkommensquelle im landwirtschaftlichen Hinterland macht die "usufructuary mortgage against interest" abgesehen von Landzukäufen zu der mithin einzigen Möglichkeit, eine Betriebsaufstockung vorzunehmen, um zumindest vorübergehend eine effizientere Kombination der Produktionsfaktoren Arbeit und Boden zu realisieren. Dies dürfte auch eine der Ursachen dafür sein, daß Klein- und Mittelbetriebe am Kreditmarkt in Dorf (1) in Hypothekarkredite investieren<sup>15)</sup>. Die Gründe, die in Dorf (1) für die Wahl des "sud bandhak" als die ausschließlich praktizierte Form der Übertragung von Bodennutzungsrechten ausschlaggebend sind, dürften im wesentlichen auch für die in Dorf (2) und Dorf (3) zwischen Angehörigen der Scheduled Tribes, Scheduled Castes und Backward Castes einerseits

und zwischen Angehörigen der Scheduled Tribes/Scheduled Castes und Upper Castes/Banyias andererseits bestehenden und in der Form des "sud bandhak" wirksamen Kreditbeziehungen maßgeblich sein.

Die in Dorf (3) vorherrschende und vornehmlich zwischen Angehörigen der Upper Castes wirksame Form des "mayadi bandhak" ist in erster Linie Ausdruck einer stark ausgeprägten und teilweise durch Verwandtschaftsverhältnisse noch verstärkten Kastensolidarität. Darüber hinaus weist die Entscheidung zugunsten des "mayadi bandhak" zusammen mit der ordnungsgemäßen Registrierung fast aller innerhalb dieser Kastengruppe praktizierten Kreditbeziehungen auf eine bessere Kenntnis und Transparenz der rechtlichen Grundlagen auf Seiten dieses Personenkreises hin<sup>16)</sup>.

#### VI. Der Einfluß der Strategie des Kreditgebers und der Verhandlungsposition des Kreditnehmers auf Kredithöhe und -laufzeit

Eine allgemeingültige Aussage über die Grenze, ab der ein Kreditgeber auf der hypothekarischen Absicherung eines Kreditbetrages besteht, läßt sich anhand der Untersuchungsergebnisse nur schwer treffen. Grundsätzlich kann dazu jedoch festgestellt werden, daß sich der Kreditgeber in dieser Frage generell an der individuellen wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers orientiert. Nach den vorliegenden Ergebnissen kann unterstellt werden, daß sich diese Grenze mit zunehmendem Landbesitz des Kreditnehmers nach oben verschiebt. Abweichungen von dieser Regel können dann auftreten, wenn der Kreditnehmer trotz geringer Landausstattung über gesicherte außerlandwirtschaftliche Nebeneinkünfte verfügt.

Bei diesen Überlegungen dürfte darüber hinaus auch den Zielsetzungen des Gläubigers entscheidende Bedeutung beizumessen sein. Tritt neben reine Anlageüberlegungen die Bestrebung, eine bessere Auslastung familieneigener Arbeitskräfte zu erreichen, so wird der Kreditgeber bereits einen

relativ geringfügigen Kreditbetrag durch Rechtstitel am Boden abzusichern versuchen. Analoges gilt, wenn sich der Kreditgeber über die Schaffung von Schuldverhältnissen einen festen Stamm billiger Lohnarbeitskräfte sichern will.

Obwohl die aus unterschiedlichen Bodenqualitäten resultierenden Schwankungen in der pro acre realisierten Kreditsumme durch Umrechnung aller Flächen in Standard acres (StA) weitestgehend eliminiert wurden, sind die pro StA von den Kreditnehmern realisierten Kreditbeträge sowohl innerhalb der Dörfer als auch im Dorfvergleich sehr unterschiedlich<sup>17)</sup>. Während sich die Schwankungen in der pro StA realisierten Kreditsumme in Dorf (2) in Grenzen halten, sind sie in Dorf (1) und Dorf (3) mit Bandbreiten von Rs. 225,- bis Rs. 3200,- bzw. Rs. 428,- bis Rs. 2288,- sehr stark ausgeprägt. Für beide Dörfer läßt sich feststellen, daß diese Schwankungen in erster Linie kastenbedingt sind. So ergibt ein Vergleich der in Dorf (1) zwischen Angehörigen der Scheduled Castes einerseits und Backward und Upper Castes andererseits pro StA realisierten Kreditsummen, daß sich diese für die Scheduled Castes im Durchschnitt auf Rs. 373,- belaufen und Angehörige der Backward Castes und Upper Castes mit Rs. 1212,- nahezu ein Vierfaches dieses Betrages realisieren. Ähnlich verhält es sich in Dorf (3). Dort zeigt dieser Vergleich für Kreditnehmer der Scheduled Castes und Scheduled Tribes auf der einen Seite und solchen der Upper Castes auf der anderen Seite mit Rs. 983,- und Rs. 1785,- ebenfalls erhebliche Unterschiede in den realisierten Kreditsummen. Aus diesen vornehmlich kastenbedingten Schwankungen muß gefolgert werden, daß mehr der Verhandlungsposition des Kreditnehmers und weniger Faktoren wie Entfernung und Zugang zum Feld etc. bei der Festlegung der pro StA realisierbaren Kreditsumme Bedeutung beigemessen werden muß.

Diese Tatsache ist besonders in Dorf (1) und Dorf (3) an einzelnen Beispielen sehr augenfällig. Wie stark dabei allerdings der Einfluß der einzelnen Komponenten (Kastenzugehörigkeit, Landbesitz, Bildungsgrad, Beruf, persönliche Beziehung zum Kreditgeber, Verschuldungsgrad des Kreditneh-

mers und Dringlichkeit des Kreditgesuches) zum Tragen kommt, kann im Einzelfall nicht nachgeprüft und nachgewiesen werden<sup>18)</sup>.

Neben diesen aus der Person des Kreditnehmers direkt abgeleiteten Faktoren ist es vor allen Dingen die Strategie des Kreditgebers, die maßgeblichen Einfluß auf die pro StA erzielbare Kredithöhe ausübt. Läuft die Strategie des Kreditgebers - wie bereits angedeutet - darauf hinaus, die gepfändete Parzelle langfristig zu bewirtschaften (bessere Auslastung familieneigener Arbeitskräfte), oder aber über diese Form der Kreditverflechtungen persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen (Schuldnechtschaften), wird er bereitwillig die pro StA realisierbare Kreditsumme so hoch ansetzen, daß eine Tilgung und Ablösung der 'Schuld durch den Kreditnehmer möglichst lange verzögert oder gar ganz verhindert wird. Die Realisierung einer möglichst hohen Verzinsung der Kreditsumme tritt dann zugunsten der Verwirklichung der genannten Zielsetzungen in den Hintergrund.

Während die Strategie einer besseren Auslastung familieneigener Arbeitskräfte hinter einer Vielzahl von Kreditbeziehungen in Dorf (1) stehen dürfte, kann für die zwischen Klein- und Großbetrieben in Dorf (3) und Dorf (2) - hier betrifft es allerdings nur den Betrieb des Mukhya des Dorfes - bestehenden Kreditverflechtungen vorwiegend eine Strategie der Sicherung eines Arbeitskräftestammes unterstellt werden<sup>19)</sup>.

Stehen diese Zielsetzungen im Vordergrund des Interesses des Kreditgebers, wird er sich grundsätzlich für die Form der "usufructuary mortgage" entscheiden, mit der er seine Absichten am ehesten erreichen kann. Nach den vorliegenden Ergebnissen ist dies die Form des "sud bandhak", die in den Untersuchungsdörfern am stärksten verbreitet ist. Während bei "mayadi bandhak" die Kreditlaufzeit eindeutig auf sieben Jahre festgelegt ist und das Schuldverhältnis nach Ablauf dieser Frist automatisch endet, wird die Laufzeit bei "sud bandhak" weitestgehend durch die Rückzahlungs-

fähigkeit des Kreditnehmers bestimmt. Da aber die Rückzahlungsfähigkeit eines Großteils der Kreditnehmer aufgrund der mit der Abtretung von Bodennutzungsrechten einhergehenden Beeinträchtigung ihres Einkommens überfordert ist - die konsumtive Kreditverwendung führt nicht zu einer Verbesserung der Rückzahlungsfähigkeit - wird die Laufzeit erst dann enden, wenn der Kreditgeber auf einer Beendigung des Schuldverhältnisses besteht. Damit hat es der Kreditgeber mehr oder weniger in der Hand, die Kreditlaufzeit so zu gestalten, daß langfristige Zielsetzungen zu realisieren sind. Läuft die Strategie des Kreditgebers letztlich darauf hinaus, sich das Grundeigentum des Schuldners im Wege einer Zwangsvollstreckung anzueignen, wird er durch eine "großzügige" Kreditgewährung im Rahmen des "sud bandhak" - die der Kreditnehmer zu tilgen nicht in der Lage ist - den Schuldner nach Ablauf einer gewissen Frist vor vollendete Tatsachen stellen.

#### VII. Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen traditioneller Formen der Übertragung von Bodennutzungsrechten

Bei der Übertragung von Bodennutzungsrechten als Gegenleistung für eine Kreditgewährung handelt es sich in ökonomischem Sinne einzelbetrieblich um eine temporäre Desinvestition. Für den Sektor insgesamt beinhaltet dieser intrasektorale Bodentransfer lediglich einen vorübergehenden Eigentumswechsel.

Je nach Form der "usufructuary mortgage" sind die Auswirkungen auf den Kreditnehmer und die aus einer Übertragung von Nutzungsrechten resultierenden Beeinträchtigungen seiner Einkommens- und Versorgungslage sehr unterschiedlich.

Die Tilgung einer "usufructuary mortgage against interest" (sud bandhak) stellt dabei wesentlich höhere Anforderungen an die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers, was dazu führen kann, daß er unter Umständen sehr langfristig auf die Nutzung seines Bodens verzichten muß. Die in aller

Regel zur Finanzierung von Konsumausgaben verwendete Kreditsumme hat keine positiven Auswirkungen auf die Einkommenslage des Kreditnehmers und muß darüber hinaus aus einem Einkommen erwirtschaftet werden, das durch die Schmälerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bereits mehr oder weniger reduziert ist<sup>20)</sup>. Tabelle Nr.6 zeigt, daß in Dorf (1) und Dorf (3) die landwirtschaftliche Nutzfläche insbesondere der kleineren Betriebe unter 2,0 StA zum Teil sehr stark verringert ist. Diese Verringerung umfaßt in Dorf (1) ein Fünftel und in Dorf (3) nahezu ein Zehntel der Nutzfläche dieser Betriebskategorie.

Eine Kompensation dieser aus der Übertragung von Bodennutzungsrechten resultierenden Einkommenschmälerung kann, wenn überhaupt, nur in solchen Betrieben erfolgen, die über gesicherte Nebeneinkommen verfügen. Für jenen Teil der Schuldner, die die Kreditsumme aufgrund mangelnder Kompensationsmöglichkeiten nicht aufbringen können, endet das Schuldverhältnis i.d.R. dann, wenn der Kreditgeber auf einer Tilgung der Schuld besteht. Ist der Schuldner dann nicht in der Lage, die Kreditsumme aufzubringen, so folgt aus einer durch Kreditgeschäfte bedingten Einkommensverteilung mit einer gewissen Phasenverschiebung eine Umverteilung des Grundeigentums.

Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch jene Variante, bei der der Kreditgeber in letzter Konsequenz auf einer Aneignung des Grundeigentums der Schuldner verzichtet, die Situation aber insofern mißbraucht, sich auf diesem Wege seinen Grundbedarf an billigen Arbeitskräften zu sichern. Aus einem zunächst rein schuldrechtlichen Verhältnis entwickelt sich damit ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, das den Schuldner verpflichten kann, zeit seines Lebens als Landarbeiter auf den Feldern des Kreditgebers zu arbeiten<sup>21)</sup>.

Da ein Großteil der Schuldner bereits vor der Übertragung von Bodennutzungsrechten am Rande oder unterhalb des Subsistenzminimums wirtschaftet, sind die Auswirkungen sol-

Tab. Nr. 6: Der Anteil der durch Übertragungen von Bodennutzungsrechten veränderten landwirtschaftlichen Nutzfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebsgrößenklassen (in Stk)

Betriebsgrößenklassen	Dorf (1)			Dorf (2)			Dorf (3)			Gesamt		
	Anzahl der ber.HH	Landw. Nutzfläche	Übertragene landwirtsch. Nutzfläche	Anzahl der ber.HH	Landw. Nutzfläche	Übertragene landwirtsch. Nutzfläche	Anzahl der ber.HH	Landw. Nutzfläche	Übertragene landwirtsch. Nutzfläche	Anzahl der ber.HH	Landw. Nutzfläche	Übertragene landwirtsch. Nutzfläche
unter 2,0	8	30,8	2,66	3	19,4	0,4175	5	8,3	1,61	16	58,5	4,6675
2,01 - 5,0	9	89,6	2,845	1	7,9	0,78	4	36,9	1,45	14	134,4	5,075
5,01 - 10,0	3	34,0	1,225	-	-	-	4	56,9	6,79	7	90,9	8,015
über 10,0	-	10,3	-	-	18,2	-	1	35,7	1,5	1	64,2	1,5
Gesamt	20	164,7	6,73	4	45,5	1,1975	14	137,8	11,35	38	348,0	19,2775

Quelle: Eigene Erhebungen

cher Schuldverhältnisse auf die Versorgungslage der betroffenen Haushalte als verheerend zu bezeichnen<sup>22)</sup>. Während die Mehrzahl der Haushalte von Dorf (2) das bereits vorhandene und durch die Übertragung von Bodennutzungsrechten noch verstärkte Versorgungsdefizit durch Einkommen aus außerlandwirtschaftlichem Zu- und Nebenerwerb und in Dorf (3) durch Einkommen aus saisonaler oder permanenter landwirtschaftlicher Lohnarbeit zumindest teilweise kompensieren, entfällt diese Alternative für einen Teil der Haushalte in Dorf (1)<sup>23)</sup>. Dieses Dorf weist vier Haushalte unterhalb der Subsistenzschwelle aus, die durch "usufructuary mortgage against interest" betroffen sind und zum Zeitpunkt der Erhebungen weder einer permanenten noch saisonalen Beschäftigung nachgingen. Für diese Betriebe dürfte eine Ablösung dieser Schuldverhältnisse nahezu ausgeschlossen und nur durch die Aufgabe ihrer für die Deckung des Eigenbedarfes ohnehin unzureichenden landwirtschaftlichen Existenzbasis möglich sein<sup>24)</sup>.

Die in Dorf (1) ausschließlich praktizierte und für die Kreditnehmer besonders nachteilige Form des "sud bandhak" ist in ihren langfristigen Auswirkungen auf die Verteilung des Grundeigentums als besonders negativ zu beurteilen, da sie alle Voraussetzungen für einen unkontrollierten Landübergang von Klein- zu Großbetrieben beinhaltet und damit die Ungleichheit der Bodenverteilung verstärkt. Diese Gefahr der zunehmenden Ungleichverteilung des Bodens, auf die auch Schwerin hinweist, ist in Gebieten des Hinterlandes höher einzuschätzen, weil dort alternative Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft nur begrenzt vorhanden sind<sup>25)</sup>.

Um eine definitive Aussage über das Ausmaß der durch Übertragungen von Bodennutzungsrechten bewirkten Umverteilung des Bodens machen zu können, wären Untersuchungen über einen längeren Zeitraum notwendig. Folgt man allerdings den Ausführungen Schwerins, der feststellt, daß "in practice, of course, the creditor took permanent possession of the land, and this was probably meant from the very beginning",



so muß angenommen werden, daß eine Auslösung des übertragenen Bodens durch die Kreditnehmer nur in den seltensten Fällen vollzogen werden kann<sup>26)</sup>.

#### VIII. Der gesetzliche Rahmen für die Übertragung von Bodennutzungsrechten

Die gesetzlichen Grundlagen für alle Arten des Landtransfers sind für das Untersuchungsgebiet im "Chota Nagpur Tenancy Act" zusammengefaßt. Dieses Gesetz, das besondere Schutzbestimmungen zur Sicherung der Landeigentumsrechte der Stammesbevölkerung vorsieht, untersagt alle Arten des Landtransfers für Angehörige der Scheduled Tribes an andere Kasten<sup>27)</sup>.

In Abweichung zu diesen zum besonderen Schutz der Stammesbevölkerung vorgesehenen Bestimmungen erlaubt das Gesetz allerdings - und diese Regelung schließt auch Stammesangehörige ein - solche "usufructuary mortgages", die eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Form der Übertragung von Bodennutzungsrechten vor, die auf eine Laufzeit von sieben Jahre befristet ist und mit "bhugut bandha" bezeichnet wird<sup>28)</sup>. Es handelt sich hierbei definitionsgemäß um eine "usufructuary mortgage against principal and interest", die mit der genannten Form "mayadi bandhak" identisch ist.

Gemessen an den Gesetzesvorschriften sind die in den Untersuchungsdörfern praktizierten Formen sehr unterschiedlich zu beurteilen. So finden sich allein in Dorf (1) neun Schuldverhältnisse, die die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Höchstlaufzeit von fünf Jahren für "sud bandhak" bereits überschritten haben<sup>29)</sup>. In Dorf (2) tritt eine Variante auf, die mit ihrer Zusatzklausel - by conditional sale - nicht mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

Auf die kastenspezifischen Besonderheiten in Dorf (3) wurde bereits hingewiesen (Tab. Nr.3). Während dort bis auf eine Ausnahme alle Kreditbeziehungen zwischen Angehörigen der Upper Castes in der Form "mayadi bandhak" vereinbart

und behördlich registriert wurden (damit also mit der im Gesetz definierten "bhugut bandha" identisch sind), ist die Mehrzahl der zwischen den Backward Classes als Schuldner und den Upper Castes als Gläubiger bestehenden Schuldverhältnisse in der Form "sud bandhak" gehalten. Auch hier zeigt sich bei fünf Verträgen eine Überschreitung der Höchstlaufzeit von fünf Jahren.

Nach Absatz 59 des Transfer of Property Act bedarf eine Verpfändung für eine Schuld von Rs. 100,- und mehr der Schriftform durch ein registriertes Vertragsdokument<sup>30)</sup>. Mündlich vereinbarte Verpfändungen über derartige Summen sind demnach nichtig. Der Schuldner hat nur dann einen Anspruch auf Rückgabe seines Landes, wenn er sein Eigentum beweisen kann. Sieht man einmal davon ab, daß - Kreditbeziehungen zwischen den Upper Castes in Dorf (3) ausgenommen - die Masse der Kreditverträge gegen die Registrierungs-pflicht verstößt, so hat darüber hinaus die überwiegende Mehrheit der Schuldner keine rechtliche Handhabe, ihren Eigentumsanspruch unter Beweis zu stellen. Eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Eigentumsverhältnisse durch den Gesetzgeber ist somit nicht gewährleistet<sup>31)</sup>. Beruhen die Übertragungen von Bodennutzungsrechten nur auf internen Absprachen zwischen ohnehin ungleichen Vertragspartnern, hat der Partner mit der schwächeren Verhandlungsposition kaum eine Chance, sein Eigentum unter Beweis zu stellen und Rechtsansprüche geltend zu machen. Abgesehen davon wird ein Angehöriger unterprivilegierter Kasten finanziell kaum in der Lage sein, eine i.d.R. zeitraubende gerichtliche Auseinandersetzung zu initiieren.

Damit stellt sich die Situation im Untersuchungsgebiet im großen und ganzen noch immer so dar, wie sie bereits von Hoffmann in seiner "Encyclopaedia Mundarica" geschildert wurde. "The only course now open to the owner would be to institute an expensive civil suit to prove his right to the field. This meant generally a heavy loan at exorbitant interest, varying from 75 % to 150 %. For that he would have to mortgage all or the best of his remaining fields to the

moneylender. Having no documentary evidence at all, the suit would, as a rule, be decided against him by oral evidence" <sup>32</sup>).

### Fußnoten

- 1) All-India Rural Credit Survey, Report of the Committee of Direction, Vol.I, The Survey Report, Part 2 (Credit Agencies), Reserve Bank of India, Bombay 1957; Report of the All-India Rural Credit Review Committee, Reserve Bank of India, Bombay 1969.
- 2) Annual Season and Crop Report, 1969-70, Directorate of Statistics and Evaluation, Government of Bihar.
- 3) Census 1971, Bihar, District Census Handbook, Dhanbad District; Census 1961, District Census Handbook, 16, Dhanbad.
- 4) Vgl. Kropp, E.W.: Kapitalbildung landwirtschaftlicher Betriebe im Hinterland von Dhanbad, Sonderforschungsbereich 16, Dhanbad-Projekt, Unveröff. Manuskript, Heidelberg 1972, S.29.
- 5) Bei gegebener Landausstattung des Familienbetriebes ist unter den Bedingungen des Stagnationsgleichgewichts einer traditionellen Landwirtschaft Schultz'scher Prägung der Anreiz zu gering, das Einkommen allein durch vermehrten Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit zu steigern. Dagegen bietet ein Mehreinsatz des Faktors Boden auch unter den genannten Bedingungen einen hinreichend hohen Anreiz, das Familieneinkommen durch verstärkten Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit zu steigern.
- 6) Vgl. Kiermayr, U.: Kredit im Entwicklungsprozeß traditioneller Landwirtschaft in Westpakistan, Saarbrücken 1971, S.51 f.
- 7) Vgl. Schwerin, D.: Von Armut zu Elend, Kolonialherrschaft und Agrarverfassung in Chota Nagpur, 1853-1908, Unveröff. Manuskript, Heidelberg 1973, S.392.
- 8) Im Gegensatz zur "simple mortgage", bei der eine Nutzung des übertragenen Landes durch den Kreditgeber nicht vorgesehen ist, überantwortet die "mortgage with possession" dem Gläubiger das Recht der Nutzung und Fruchtziehung. Schwerin, der darauf hinweist, daß in Chota Nagpur nur die "mortgage with possession" praktiziert wurde, nennt in diesem Zusammenhang die Formen "zarpsheshgi" und "bhugut bandha", die mit den vom Verfasser genannten "sud bandhak" bzw. "mayadi bandhak" identisch sind. Damit haben sich nicht Inhalt und Form, wohl aber die Be-

zeichnungen der Übertragungen von Bodennutzungsrechten in Chota Nagpur seit Mitte des 19. Jahrhunderts geändert. Vgl. Schwerin, D.: Von Armut zu Elend ... op.cit., S.392 und S.394.

- 9) Zwar sieht der Chota Nagpur Tenancy Act für "sud bandhak" eine Laufzeit von längstens 5 Jahren vor. Diese Laufzeitbegrenzung hat jedoch nur formalen Charakter und kommt insofern einer Sperrfrist gleich, die dem Gläubiger die Möglichkeit einräumen soll, eine "angemessene" Verzinsung seines Kapitals zu erzielen. Sieht sich der Schuldner nach Ablauf dieser Frist nicht in der Lage, die Schuldsumme aufzubringen, wird die Laufzeit in beiderseitigem Einverständnis verlängert.
- 10) Nach englischem Recht wird diese Form mit "usufructuary mortgage by conditional sale" bezeichnet. Im offiziellen indischen Sprachgebrauch heißt diese Form "shart vikraya bandhak". Im Untersuchungsgebiet ist sie unter dem Begriff "kaila bandhak" bzw. "kewala" bekannt. Es dürfte sich hier um eine lokale Sprachabwandlung handeln.
- 11) Die Untersuchung beschränkt sich auf den Zeitraum von 1966/67 bis 1971/72 und berücksichtigt nur jene Übertragungen von Bodennutzungsrechten, die in diesem Zeitraum neu vereinbart wurden. Das Ausmaß der durch Rechtstitel am Boden abgesicherten traditionellen Schuldverhältnisse müßte demzufolge höher angesetzt werden, als es im Rahmen dieser Untersuchung präsentiert wird.
- 12) Vgl. Tab. Nr.1, 2 und 3.
- 13) Offizielle Angaben und Schätzungen, die einen Vergleich mit den eigenen Ergebnissen gestatten, liegen, wenn auch zeitlich versetzt, sowohl auf Bundesstaaten-, Distrikts- und Dorfebene vor. Während das Provincial Banking Enquiry Committee den Anteil der durch Rechtstitel am Boden abgesicherten Kredite an der Gesamtverschuldung in Bihar für das Jahr 1929/30 auf 45,5 % schätzt, und im Rahmen einer Erhebung von vier Dörfern mit 127 Bauern feststellt, daß 51 %, 69 %, 77 % und 90 % der Verschuldung dieser Dörfer durch Land abgesichert waren, lauten die entsprechenden Zahlen des Rural Credit Survey auf 22 % für Bihar und weniger als 40 % für die untersuchten Distrikte. Für den Nachbardistrikt Hazaribagh beträgt dieser Anteil 59,4 %. Vgl. All-India Rural Credit Survey, Vol.I, Part 1, Reserve Bank of India, Bombay 1956, S.180 und S.692 und: The Bihar and Orissa Provincial Banking Enquiry Committee, 1929/30, Band III, Dorfuntersuchungen am 25./27.9., 3.10.1929, Patna 1930.
- 14) Die Form des "sud bandhak" in Dorf (1) erweist sich, was die Kreditgeber anbelangt, als die vorteilhaftere. Von den insgesamt 26 innerhalb des Untersuchungszeitraumes vereinbarten "sud bandhak" konnten nur zwei noch während

dieses Zeitraumes und damit im Rahmen der Sperrfrist von fünf Jahren durch eine einmalige Zahlung der Schuldsomme getilgt werden.

- 15) Der Kapitalaufwand bei einer Betriebsaufstockung durch "usufructuary mortgages" ist im Vergleich zu einer Betriebsaufstockung durch Landkauf wesentlich niedriger.
- 16) Eine ordnungsgemäß registrierte Übertragung von Bodennutzungsrechten hat prinzipiell eine höhere Beweiskraft als auf mündlichen Absprachen beruhende Kreditverträge.
- 17) Durch die Umrechnung der einzelnen Bodenqualitäten in StA konnte vor allem der unterschiedlichen Ertragskraft der Böden Rechnung getragen werden. Die Verhandlungsposition eines Kreditnehmers leitet sich i.d.R. aus seinem Sozialstatus (Kastenzugehörigkeit, Landbesitz, Bildungsgrad, Beruf), der persönlichen Beziehung zum Kreditgeber, dem Verschuldungsgrad und der Dringlichkeit des Kreditgesuches ab.
- 18) Obwohl bspw. Angehörige der Scheduled Castes in Dorf (1) Kreditbeziehungen vorwiegend nur zu einem Angehörigen der gleichen Kaste unterhalten, zeigt sich, daß sie aufgrund einer stärkeren Verhandlungsposition des Kreditgebers, einem Lehrer, vergleichsweise nur sehr niedrige Kreditsummen pro StA realisieren. Bei Kreditbeziehungen zwischen Upper Castes-Haushalten in Dorf (3) kommen dagegen Unterschiede in der Verhandlungsposition nicht so stark zum tragen.
- 19) Während im Rahmen einer Strategie der besseren Auslastung familieneigener Arbeitskräfte ein endgültiger Übergang des Grundeigentums der Schuldner in den Besitz des Gläubigers durchaus erwünscht sein kann, dürfte dies bei einer Strategie der Sicherung eines Arbeitskräftestammes nicht in der Absicht der Kreditgeber stehen. Die Kreditgeber würden dann Gefahr laufen, Arbeitskräfte wegen Abwanderung zu verlieren.
- 20) Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtnutzfläche einzelner Betriebe, der als Sicherheit für eine Kreditgewährung auf den Kreditgeber übertragen wird, beläuft sich im Extrem auf 100 %. Allein 15 der insgesamt 49 untersuchten "usufructuary mortgages" schmälern die landwirtschaftliche Nutzfläche der kreditnehmenden Betriebe um 25 % und mehr.
- 21) Diese Strategie der Upper Castes-Haushalte von Dorf (3) wurde in Gesprächen mit Angehörigen der Scheduled Castes (Rajwars, Ghatwars) bestätigt. Zum Teil arbeiten Familienangehörige dieser Haushalte bedingt durch Schuldverhältnisse schon in der zweiten Generation auf den Feldern der Upper Castes. In Dorf (2) sichert sich der Mukhyia als einziger Arbeitgeber des Dorfes auf diesem Wege einen festen Stamm billiger Arbeitskräfte.

- 22) Setzt man die Subsistenzschwelle für eine 5- bis 6-köpfige Familie - diese Zahl entspricht der durchschnittlichen Familiengröße in den Untersuchungsdörfern - mit etwa 4,0 acres an, dann liegen 50 % aller in "usufructuary mortgages" verstrickten Haushalte unterhalb oder am Rande dieser Schwelle.
- 23) Die zentrale und verkehrsgünstige Lage von Dorf (2) eröffnet der Mehrzahl der Haushalte Nebenverdienstmöglichkeiten im Handwerk, Handel und Dienstleistungssektor. In Dorf (3) bedingt die Dominanz der Upper Castes mit relativ großen Betriebseinheiten zumindest saisonal eine starke Nachfrage nach Lohnarbeitskräften.
- 24) Diese Konsequenz konnte am Beispiel von zwei Haushalten nachgewiesen werden, die das Dorf verlassen mußten, da sie ihr Land an den Kreditgeber abtreten mußten.
- 25) "Das einzige, was mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist, daß falls sich die Bedingungen des Kreditmarktes nicht ändern (praktische Unauslösbarkeit des einmal verpfändeten Landes), das Land auch in Chota Nagpur allmählich in immer weniger Händen konzentriert werden würde". Schwerin, D.: Von Armut zu Elend ... op.cit., S.406.
- 26) Schwerin, D.: Preliminary Draft, Dhanbad Gesamtbericht, unveröff. Manuskript, New York 1976, S.10.
- 27) Vgl. The Chota Nagpur Tenancy Act, 1908 (As modified up to the 15th November 1965), Government of Bihar, Law Department, Patna 1966, S.35 und S.36.
- 28) "Bhugut Bandha Mortgage" means a transfer of the interest of a tenant in his tenancy; for the purpose of securing the payment of money advanced or to be advanced by way of loan: upon the condition that the loan, with all interest thereon, shall be deemed to be extinguished by the profits arising from the tenancy during the period of the mortgage". The Chota Nagpur Tenancy Act ... op.cit., S.2 und S.35.
- 29) Aus der Rechtsprechung geht hervor, daß der Kreditnehmer nach Ablauf von fünf Jahren in jedem Fall - ob eine Laufzeit von fünf Jahren oder eine Laufzeit ohne Befristung vereinbart wurde - das Pfand zurückverlangen kann, vorausgesetzt, daß er die Hauptschuldsumme einlöst. Vgl. Bilal Sahu v. Tulsi Mahato, All India Reporter 1935, Patna, S.473.
- 30) Vgl. Transfer of Property Act, 1882, S.30.
- 31) Verantwortlich für die geringe Anzahl von Registrierungen dürften neben tatsächlicher Rechtsunsicherheit u.a. auch die Registrierungskosten sein, die der Kreditneh-

mer zu tragen hat. Abgesehen von der generellen Abneigung der teils analphabetischen und im Umgang mit Behörden wenig vertrauten Bauern gegen aufwendigen Papierkrieg ist eine Registrierung über die eigentlichen Registrierungskosten hinaus u.U. mit Reise- und Verpflegungskosten und möglicherweise auch mit der Zahlung von Schmiergeldern verbunden. Auf der Seite des Kreditgebers besteht naturgemäß kein Interesse, auf einer Registrierung zu bestehen.

- 32) Hoffmann, J., von Emelen, A. u.a.: Encyclopaedia Mundarica, 13 Bde., Patna 1950, S.2930, zitiert nach Schwerin, D.: Von Armut zu Elend ... op.cit., S.178.